The University of Osaka
Institutional Knowledge Archive

Title	Zu den zwei Richtungen in Bezug auf Normenbegründung
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2022, 17, p. 39-48
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/85577
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

https://ir.library.osaka-u.ac.jp/

The University of Osaka

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

Zu den zwei Richtungen in Bezug auf Normenbegründung[1]

Im Allgemeinen scheint es zwei Richtungen zu geben, um die Gültigkeit der Normen zu begründen: Es gibt die Richtung vom inneren Verhältnis zum äußeren oder die vom äußeren zum inneren. Dasselbe lässt sich anders formulieren: Es gibt die Richtung von der inneren Freiheit zur äußeren oder die von der äußeren zur inneren. Auf der einen Seite werden zuerst dem inneren Verhältnis Ordnungen gegeben und damit wird die innere Freiheit gesichert. Dann werden dem äußeren Verhältnis Ordnungen gegeben und damit wird die äußere Freiheit gesichert. Hier handelt es sich um das innere Verhältnis und die innere Freiheit, die die Gültigkeit der Normen begründen, die wiederum das geordnete äußere Verhältnis und die äußere Freiheit ermöglichen. Auf der anderen Seite wird das äußere Verhältnis und die äußere Freiheit von den Normen geordnet, deren Gültigkeit weder ein bestimmtes inneres Verhältnis noch innere Freiheit voraussetzt, wodurch es dann ermöglicht wird, diesen Ordnungen zu geben.

In den Interpretationen von Kant scheinen sich nun beide Richtungen zu finden. Charakteristisch für die Interpretationen, die die erste Richtung nehmen, ist, dass sie ihren Blick auf den Würdebegriff von Kant richten. Im vorliegenden Artikel wird aus diesen Interpretationen zuerst die von Otfried Höffe ausgewählt, nachkonstruiert und in Frage gestellt (1). Anschließend wird die Deutung von Georg Mohr geprüft, in der er, wie Höffe auch, die Richtung vom inneren Verhältnis zum äußeren nimmt und die Gültigkeit der Rechtsnormen nach den ethischen Normen direkt begründet (2). In den Texten von Kant ist m. E. im Gegensatz zu diesen Interpretationen auch die andere Richtung zu finden. Schließlich ist deshalb kurz zu erwähnen, wie aus dieser Perspektive die berühmten Sätze aus der *Friedensschrift* interpretiert werden können (3).

(1) Die Interpretation von Höffe

Oft wird auf Kant hingewiesen, wenn die Menschenrechte wissenschaftlich thematisiert werden. In Kantischen Werken wird aber nur einmal das Wort ›Menschenrecht‹ verwendet und auch von der Formulierung ›das Recht der Menschen‹ nur zweimal gesprochen. Diese philologischen Tatsachen erwähnt, behauptet aber Höffe, dass Kant „mit dem Gedanken eines

[1] Unter diesem Titel habe ich beim 1. Supranationalen Philosophie-Kolloquium (am 10. 9. 2021) einen Vortrag gehalten.

angeborenen Rechts ein Kriterium für Menschenrechte“[2] aufstellt. Was bedeutet denn das angeborene Recht, über das Kant diskutiert? Unter dem Titel ›Das angeborene Recht ist nur ein einziges.‹ in der *Rechtslehre* erklärt Kant wie folgt:

> Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötigender Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht. (VI, 237)

Nach Kant gibt es zwei verschiedene Rechte: Das eine ist das angeborene Recht, das „unabhängig von allem rechtlichen Akt jedermann von Natur zukommt“, und das andere ist das erworbene Recht, „wozu ein solcher Akt erfordert wird“ (VI, 237). Kant denkt also, dass es nur ein einziges Recht gibt, das ohne rechtlichen Akt jedem Menschen von Natur kraft seiner Menschheit zukommt und von eines anderen nötigender Willkür unabhängige Freiheit heißt. Bei Höffe kommt es nun auf die Menschenrechte an, die „nicht erworbene, sondern angeborene Ansprüche“ bezeichnen, „die der Mensch, bloß weil er Mensch ist, besitzt“ (KM, 39). Nach der Behauptung von Höffe beanspruchen Menschenrechte „eine vor- und überpositive Gültigkeit“, obwohl sie geschichtlich „an einem Ort und zu einer gewissen Zeit“ (ebd.) in Erklärungen auftreten. Mit dieser Behauptung würde die Gültigkeit der Menschenrechte als unabhängig von allem rechtlichen Akt verstanden, obwohl die Menschenrechte empirisch einen rechtlichen Akt voraussetzen. So wird von Höffe das Kantische angeborene Recht mit den Menschenrechten verbunden. „(N)ach ihrem begriffsimmanenten Anspruch teilen sie [= die Menschenrechte] mit dem angeborenen Recht die moralische, zugleich vor- und überpositive Bedeutung.“ (KM, 40)

Sei es das Kantische angeborene Recht oder seien es die von Höffe mit diesem Recht verbundenen Menschenrechte, worauf beruht nun aber die Gültigkeit dessen, was unabhängig von allem rechtlichen Akt Gültigkeit hat? Ist es das erworbene Recht, legitimiert der vorhergehende rechtliche Akt seine Gültigkeit. Ist jedoch das rechtliche Verfahren rechtmäßig, durch das das betreffende Recht bestimmt wird, gilt das als legitim. Worauf beruht denn die legitime Gültigkeit des angeborenen Rechts bzw. der Menschenrechte, die unabhängig von allem rechtlichen Akt sind? Natürlich findet sich die Antwort in der Ausdrucksweise ›kraft der Menschheit‹. Aber was genau ist mit ›kraft der Menschheit‹ gemeint?

---

[2] Höffe, Otfried, „Das angeborene Recht ist nur ein einziges.“ Hat Kant eine Philosophie der Menschenrechte?, in: Mosayebi, Reza, (Hg.), *Kant und Menschenrechte* (= KM), Walter de Gruyter, 2018, S. 38.

Höffe weist auf die Sätze in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* hin, um ›kraft der Menschheit‹ zu erklären:

> ... der Mensch ... existiert als Zweck an sich selbst, ... muss in allen seinen sowohl auf sich selbst als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden. (IV, 428)

Der Mensch muss also als Zweck an sich selbst aufgefasst und in allen Handlungen als Zweck betrachtet werden. Das spiegelt sich direkt in der Formel zum Zweck an sich selbst des einzigen Moralprinzips: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (IV, 429) Jetzt ist es ganz klar zu vermuten, dass jeder sich gemäß dieser Formel zum Zweck an sich selbst verhalten muss, damit das angeborene Recht bzw. die Menschenrechte unabhängig von allem rechtlichen Akt Gültigkeit besitzen können. Wer diese Formel befolgt, der ist Zweck an sich selbst als Mensch und würdig, das angeborene Recht bzw. die Menschenrechte zu besitzen. Wer sich gegen diese Formel verhält und daher nicht moralisch ist, der kann nicht die Bedingung erfüllen, Mensch zu sein, und kann daher auch nicht qualifiziert werden, das angeborene Recht bzw. die Menschenrechte zu besitzen, da er kein Zweck an sich selbst sein kann.

Wie Höffe „(ü)berraschenderweise“ schreibt, diskutiert Kant jedoch kurz vor der Diskussion über das angeborene Recht in der *Rechtslehre* über eine Pflicht gegen sich selbst. Einen Teil der Zweck-Formel, d. h. die Pflicht „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“ (VI, 236), stellt Kant direkt vor das angeborene Recht. Interessanterweise weist Höffe darauf hin, dass Kant auch in der *Pädagogik*-Vorlesung bekräftigt, „dass der Mensch in seinem Inneren eine gewisse Würde habe, die ihn vor allen Geschöpfen adelt, und seine Pflicht ist es, diese Würde der Menschheit in seiner eignen Person nicht zu verleugnen“ (IX, 488). Schließlich denkt Höffe, dass das angeborene Recht unabhängig von allem rechtlichen Akt Gültigkeit besitzt, weil sich der in seinem Inneren eine gewisse Würde besitzende Mensch gemäß der Pflicht gegen sich verhält, sich nicht zum bloßen Mittel zu machen, sondern zugleich Zweck ist und die Würde der Menschheit in der Person[3] nicht verneint.

---

[3] Dieser Würdebegriff scheint zwar als gegenwärtiges Paradigma bezeichnet zu werden, aber der Begriff der Würde, die wenigstens in der kantischen Moralphilosophie erscheint, wird nach Oliver Sensen und Andreas Niederberger als traditionelles Paradigma bezeichnet. Vgl. Sensen, Oliver, „Human dignity in historical perspective: The contemporary and traditional paradigms“, in: *European Journal of Political Theory* 10, S. 71-91, Niederberger, Andreas, Braucht die Kantische Rechtsphilosophie die Menschenwürde?, in: KM, S. 81-99.

Während Höffe denkt, dass das angeborene Recht unabhängig von allem rechtlichen Akt seine Gültigkeit besitzt, denkt er, dass die dieses Recht Tragenden Rechtspersonen sind, die eine bestimmte Bedingung erfüllen. Was ist jedoch diese bestimmte Bedingung, die erfüllt werden muss, um eine Rechtsperson zu sein? Das ist nichts anderes, als die Pflicht, die lautet „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck", gegen sich zu erfüllen und somit die eigene Würde nicht zu verneinen. „Zur Rechtsperson" werden Personen „entweder durch eine Anerkennung seitens anderer oder seitens (ihrer) selbst" (KM, 42), schreibt Höffe. Nach der ersten Position sind die Personen von der Wertschätzung anderer abhängig, deshalb können sie trotz der Anstrengungen durch Eigenleistung allein nicht die Anerkennung erreichen. Diese Position verläuft sich jedoch in einen Rechtspaternalismus, so Höffe (ebd.). Was zur Rechtsperson nötig ist, ist die zweite Position, d. h. die Anerkennung von sich selbst. Die Anerkennung von sich selbst heißt, sich selbst als eine Rechtsperson anzuerkennen, und zwar durch die Erfüllung der Pflicht gegen sich und durch die Verweigerung der bloßen Instrumentalisierung. Die Verweigerung der bloßen Instrumentalisierung bedeutet die Behauptung als Rechtsperson, und wer sich selbst als Rechtsperson behauptet, sind die Personen, die ihren eigenen Freiheitsraum beanspruchen und realisieren.[4] Sie sind somit würdig, das angeborene Recht zu tragen.

Nun erweist sich, dass die von allem rechtlichen Akt unabhängige Gültigkeit des angeborenen Rechts auf das moralische Verhalten der dieses Recht Tragenden beruht, die sich der Instrumentalisierung verweigern und somit sich selbst als Rechtsperson anerkennen. Wird „mit dem Gedanken eines angeborenen Rechts ein Kriterium für Menschenrechte" aufgestellt, wird ein Kriterium für die Gültigkeit der Menschenrechte auch nach dem moralischen Verhalten der das angeborene Recht Tragenden gesucht. Die Gültigkeit der Normen der Menschenrechte hängt nämlich von der Moralität jedes Einzelnen ab. Nach der Erklärung der Qualifikation der das angeborene Recht Tragenden diskutiert Höffe über die Menschenrechte, die das angeborene Recht beinhalten. Sie sind nichts anderes als die vier Befugnisse, zu denen Kant sagt: „[A]lle diese Befugnisse liegen schon im Prinzip der angeborenen Freiheit." (VI, 238) Bemerkenswert ist, dass Höffe über die vierte Befugnis nichts sagt, während über die drei anderen, „das Verbot von Privilegien", „das Recht, sein eigener Herr zu sein" und „das Recht zunächst einmal als unbescholten zu gelten", ausführlich debattiert wird, wie sie aus dem angeborenen Recht hervorgehen (vgl. KM, 45f.). Die vierte Befugnis heißt nun „das Recht, Beliebiges zu tun oder zu lassen, solange man nicht in fremde Rechte eingreift" (KM, 44). Von diesem Recht sagt Kant selbst, dass es bedeutet „ihnen [= anderen] bloß seine Gedanken mitzuteilen, ihnen [= anderen] etwas zu

[4] Von Kant zitierend erklärt Höffe diese Situation wie folgt: Die Personen behaupten „im Verhältnis zu Anderen (ihren) Wert als den eines Menschen" (KM, 42, VI, 236).

erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig oder unwahr und unaufrichtig“ (VI, 238). Hier handelt es sich dann um die Diskussion, dass auch ein falsches Versprechen kein Problem mit sich bringt, wenn es kein Recht der anderen verletzt. Ist diese Diskussion nicht ziemlich provokativ?

Von Kant ist es weitreichend bekannt, dass er verbietet, auch einen (vermutlichen) Mörder – sogar um das Leben des Freundes willen – zu betrügen[5] und dass er auch mit dem lügenhaften Versprechen die Gültigkeit des kategorischen Imperativs illustriert (Vgl. IV, 422). Bei Kant ist es unter allen Umständen verboten, ein lügenhaftes Versprechen zu machen, solange der kategorische Imperativ befolgt wird. Wer sich moralisch verhält, der macht niemals ein lügenhaftes Versprechen. Wenn Höffe Recht hätte und die vierte Befugnis aus dem angeborenen Recht entstünde, dessen Gültigkeit auf der moralischen Handlung beruhen könnte, würde sie ein Recht sein, das erst ausgeübt werden darf, wenn es gemäß dem moralischen Verbot nicht ausgeübt wird. Es ist daher gar nicht zufällig, dass Höffe vermeidet, die vierte Befugnis zu erwähnen, während er ausführlich das Verhältnis des angeborenen Rechts zu den drei anderen Befugnissen erklärt. Heißt das nicht vielleicht, dass er gerade dieser Problematik gegenübersteht? Gerade indem Höffe über die vierte Befugnis gar nichts erwähnen kann, macht hier wiederum deutlich, dass er versucht, die Gültigkeit der Rechtsnormen mit der moralischen Handlung zu begründen. Und auch das versucht er vergeblich.

(2) Die Interpretation von Mohr[6]

Höffe geht von der Frage aus, wie sich jeder Einzelne verhalten muss, um die Normen der Menschenrechte geltend zu machen. Er kommt zu der Antwort, dass sich jeder selbst als Rechtsperson anerkennen muss. Diese Diskussion entwickelt sich in Bezug auf die Wendung ›kraft seiner Menschheit‹. Wie Höffe stellt auch Mohr die Selbstbehauptung als Rechtsperson in den Mittelpunkt und betrachtet so die Gültigkeit der Normen der Menschenrechte.

> Rechtsperson ist nur, wer sich als Zweck versteht und „im Verhältnis zu Anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten“ weiß. Sei eine Rechtsperson! – lautet die (einzige) innere Rechtspflicht. (KM, 53)

Um eine Rechtsperson, nämlich sowohl ein Subjekt als auch ein Objekt der rechtlichen Verpflichtung zu sein, müssen die Menschen also behaupten können, einen Wert zu besitzen, und sich selbst von sich aus als Rechtsperson verpflichten können. Wieso muss denn aber

---

[5] Vgl. Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen, VIII, S. 423-430.

[6] Beim Kolloquium ist von Andreas Niederberger, einem der wichtigsten Beteiligten eine andere lehrreiche Interpretation gezeigt worden.

die Selbstverpflichtung vorhergehen, um andere rechtlich verpflichten und von anderen verpflichtet werden zu können? Aus der *Tugendlehre* zitiert Mohr wie folgt: „Denn ich kann mich gegen andere nicht für verbunden erkennen, als nur sofern ich zugleich mich selbst verbinde.“ (VI, 417) Mohr zufolge gilt dies nicht nur „für ethische Pflichten“, sondern auch „für Rechtspflichten“ (KM, 55). Denn jeder Einzelne besitzt das angeborene Recht auf Freiheit als „Unabhängigkeit von eines anderen nötigender Willkür“ (VI, 237), wenn in einem Rechtzustand die Freiheit jedes Einzelnen mit dem allgemeinen Gesetz in Einklang steht. Als Rechtsperson werden die Menschen wegen des angeborenen Rechts von anderen zu keiner Handlung gezwungen. Zwar spricht Kant von der Befugnis zu zwingen, mit der das Recht untrennbar verbunden ist. Dieser Zwang wird aber der Behinderung der Freiheit nach dem allgemeinen Gesetz entgegengesetzt und stimmt als Verhinderung der Behinderung mit der Freiheit nach dem allgemeinen Gesetz überein. (Vgl. VI, 231) Deshalb muss eine Pflicht, wenn sie von anderen auferlegt wird, gleichzeitig von der Selbstverpflichtung ermöglicht werden, da sie ja zu einer Handlung verpflichtet. Und wenn die Menschen als Rechtspersonen wegen des angeborenen Rechts von anderen zu keiner Handlung gezwungen werden, heißt das, dass sie gegen andere rechtmäßig beanspruchen können, ihr eigenes Freiheitsrecht nicht zu verletzen. Denn „(n)ur insoweit ich mich selbst auf meine Rechtssubjektivität verpflichten kann, kann ich mich überhaupt rechtlich verpflichten, d. h. als rechtlich verpflichtet erkennen, [...] und andere verpflichten“ (KM, 55f.).

Was heißt nun diese Voraussetzung in Bezug auf die Normen der Menschenrechte? Bei Mohr, zumindest wie oben bei Höffe gesehen, übt das moralische Verhalten jedes Wert besitzenden Einzelnen einen direkteren Einfluss auf die rechtliche Gesetzgebung aus.

> Zufolge der inneren Rechtspflicht zur personalen Selbstbehauptung sind die Mitglieder einer Rechtskultur in ihrer legislativen Funktion darauf verpflichtet, sich solche positiven Rechtsgesetze zu geben, die nicht mit ihren ethischen Pflichten kollidieren. (KM, 58)

Um als Mitglieder einer Rechtskultur rechtlich verpflichtet werden und andere Mitglieder rechtlich verpflichten zu können, müssen die Menschen sich selbst rechtlich verpflichten können. Und das bedeutet, dass sie sich selbst verpflichten können müssen, um wiederum andere verpflichten zu können. Um als Rechtsperson ein Gesetz zu geben, darf das Gesetz folglich keinen Pflichten widersprechen, die die Menschen sich selbst geben. Denn wenn sie ein gegen ethische Pflichten verstoßendes Gesetz befolgen würden, könnten sie sich selbst nicht dazu verpflichten und keine Selbstverpflichtung ausüben. „Menschenrechte werden so verständlich als selbstgesetzte und selbstverpflichtende Maßstäbe legitimer

Rechtsordnungen“ (KM, 57), indem ethische Pflichten die zu erfüllenden Maßstäbe der Normen der Menschenrechte sind.

So erweist sich sowohl bei Höffe als auch bei Mohr, dass die Rechtsnormen gültig sind, indem sich jeder Wert als Würde besitzende Einzelne moralisch verhält. Um dieser Interpretation zu widersprechen, empfiehlt es sich, aus den Kantischen Sätzen[7] zu zitieren, wo es wie folgt heißt:

> Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, dass ich ganz um dieser Verbindlichkeit willen meine Freiheit auf jene Bedingungen selbst einschränken solle [...] (VI, 231).

In diesem Zustand, wo die Rechtsnormen so gültig sind, dass die Freiheit jedes Einzelnen nach dem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, wird nach Kant von jedem Einzelnen weder erwartet noch gefordert, die eigene Freiheit von sich selbst einzuschränken, damit die Freiheit aller nach dem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann. Daher erweist sich wenigstens auf Grund dieser Sätze, dass es ganz und gar nicht notwendig ist, dass jeder Einzelne sich selbst als Rechtsperson anerkennt bzw. zur Rechtsperson verpflichtet und sich somit moralisch verhält, damit die Rechtsnormen gültig sind. Dieses Perspektive[8] stimmt mit dem in der *Friedensschrift* gefundenen Gedanken überein, das Problem der Staaterrichtung sei selbst für ein Volk von Teufeln auflösbar (VIII, 366).

(3) Die andere Richtung

In einer anderen Kantischen Schrift lässt sich die andere attraktive Richtung finden, dass eine bestimmte Rechtsordnung oder Rechtsverfassung errichtet werden kann und damit Rechtsnormen unabhängig davon gültig sein können, wie sich zukünftige Mitglieder verhalten. In der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* lautet der siebte Satz:

---

[7] Diese Sätze zitiert auch Niederberger als ein Gegenargument, wenn er Wolfgang Kersting so interpretiert und kritisiert, dass dieser mit Hilfe des Würdebegriffs als gegenwärtiges Paradigma „Kants politische und Rechtsphilosophie unplausiblerweise an dessen Moralphilosophie“ (KM, 97) annähert. Niederberger, a. a. O., S. 95. Vgl. Kersting, Wolfgang, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Mentis, 2007.

[8] Das heißt aber noch nicht, dass das moralische Verhalten jedes Einzelnen nicht doch zur Gültigkeit der Rechtsnormen führen kann.

> Das Problem der Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung ist von dem Problem eines gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnisses abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden. (VIII, 24)

Zwischen Staaten muss ein gesetzmäßiges Verhältnis entstehen, um in jedem Staat eine vollkommene bürgerliche Verfassung errichten zu können. Jeder Staat kann nämlich erst eine vollkommene bürgerliche Verfassung haben, wenn zwischen Staaten ein rechtliches Verhältnis entsteht und bestimmte Rechtsnormen gültig sind. Bevor diese Normen gelten, konstituiert jeder Staat höchstens eine unvollkommene bürgerliche Verfassung. In jedem Staat wird erst dann eine vollkommene bürgerliche Verfassung errichtet, wenn zwischen Staaten ein gesetzmäßiges Verhältnis errichtet wird. Jeder Staat kann seine Sicherheit und Rechte nicht aus eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung erwarten, sondern aus einer vereinigten Macht und aus der Entscheidung nach den Gesetzen des vereinigten Willens des aus den Staaten bestehenden Völkerbunds[9] (ebd.). Das stimmt gerade mit dem oben zitierten Gedanken in der *Rechtslehre* überein, dass die Freiheit nach dem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ohne dass jeder Einzelne seine eigene Freiheit selbst einschränkt. Bei dem achten Satz als Folgerung aus dem siebten Satz geht es nun um die Errichtung einer äußerlich vollkommenen Staatsverfassung, um eine innerlich vollkommene zu errichten (VIII, 27). Wenn eine Staatsverfassung innerlich vollkommen ist, regulieren die gültigen Rechtsnormen vollkommen das äußere Verhältnis zwischen Staaten. Wird nach dem siebten Satz der weltbürgerliche Zustand als die Entstehung des Völkerbundes bezeichnet (Vgl. VIII, 26), so wird er nach dem achten Satz als die Verwirklichung vom alle einzelne Staaten übergreifenden „großen Staatskörper“ (VIII, 28) betrachtet. Obwohl es diesen Unterschied[10] zwischen beiden Sätzen gibt, ändert sich nicht die Richtung der Diskussion, dass unabhängig vom Verhalten der Mitglieder und vor ihrem Verhalten ihre rechtliche Verfassung errichtet wird und ihre Rechtsnormen gültig sind.

Wird dieser Richtung, die durchaus bei Kant gefunden werden kann, Rechnung getragen, lässt es sich bezweifeln, ob die beim zweiten definitiven Artikel in der *Friedensschrift* entwickelte berühmte Diskussion richtig konstituiert wird.

---

[9] Dieser Völkerbund unterscheidet sich von dem Völkerbund als negativem Surrogat eines Völkerstaates oder einer Weltrepublik in der *Friedensschrift*. Sicherheit und Rechte jedes Staates hängen dabei nicht von seiner rechtlichen Beurteilung ab, sondern von der Entscheidung dieses Völkerbundes, den Reinhard Brandt daher besonders den „Völkerbund von 1784“ nennt. Brandt, Reinhard, Vom Weltbürgerrecht, in: Höffe, Otfried, (Hg.), *Zum ewigen Frieden*, Akademie Verlag, 2004, S. 138.

[10] In Bezug auf die Unterschiede zwischen beiden Sätzen, vgl. Kleingeld, Pauline, Die Bedeutung des weltbürgerlichen Zustandes, in: Höffe, Otfried, (Hg.), *Schriften zur Geschichtsphilosophie*, Akademie Verlag, 2011, S. 79-89.

> Für Staaten im Verhältnisse untereinander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als dass sie, ebenso wie einzelne Menschen, ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat, der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dieses aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in thesi richtig ist, in hypothesi verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik [...] nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden Bundes den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten [...]. (VIII, 357)

Hier kommt es nicht auf das Problem an, dass ein Bund gewählt wird, obwohl „nach der Vernunft“ eine Weltrepublik gewählt werden soll, sondern auf die Diskussion, dass die Errichtung einer rechtlichen Verfassung und die Gültigkeit der Rechtsnormen mit dem Verhalten der Mitglieder verbunden sind, die in Zukunft unter denselben Rechtsnormen zur entsprechenden rechtlichen Verfassung gehören. Sowohl in der *Rechtslehre* als auch in der *Idee* wird über die rechtliche Verfassung und die Rechtsnormen unabhängig davon diskutiert, wie sich zukünftige Mitglieder verhalten. In diesem Zitat richtet sich aber die Diskussion genau auf das Gegenteil. Es sind die einzelnen Staaten, bei denen nach der Art und Weise gefragt wird, wie aus dem nur aus Krieg bestehenden, gesetzlosen Zustand herauszukommen ist. Wie in der *Rechtslehre* handelt es sich auch hier um die Akteure, die die eigene Freiheit selber nicht aufgeben; sie errichten jedoch „nach ihrer Idee vom Völkerrecht“ als „Erhaltung und Sicherung der Freiheit“ (VIII, 356) keinen Völkerstaat, so schreibt Kant. Das Verhalten der Akteure wird nämlich in direkter Verbindung mit der Errichtung einer rechtlichen Verfassung und der Gültigkeit der Rechtsnormen diskutiert. Auf Grund der Perspektive der einzelnen Staaten, die in der oben erklärten Richtung des Denkens nie befragt werden, wird bestimmt, ob eine Weltrepublik oder ein Völkerbund gewählt werden soll.

* * *

Lässt sich nun bei der Überlegung über die Errichtung einer rechtlichen Verfassung und über die Gültigkeit der Rechtsnormen vom inneren Verhältnis der Akteure (Höffe, Mohr) ausgehen oder vom äußeren Verhältnis (*Rechtslehre*, *Idee der allgemeinen Geschichte*)? Ist es nicht schwierig, dass der Ausgang vom inneren Verhältnis zum Weltbürgertum führen kann und nicht nur zum bloßen Moralismus?[11] Diese Vermutung beinhaltet auch, dass sich wohl mit dem Würdebegriff als gegenwärtigem Paradigma nur schwer über das Weltbürgertum

[11] Im Gegenteil zu dieser Vermutung thematisiert Höffe das Weltbürgertum auf Grund des Moralismus. Hier wird jedoch nicht geprüft, ob sein Versuch gilt oder nicht.

diskutieren lässt. Über diese Vermutung ausführlicher zu diskutieren und die Potenzialität der Richtung des Denkens von außen nach innen zu entwickeln, werden die nächsten Aufgaben sein.

©2022 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.